

Beschlussvorlage BV	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Burkhard Eick
	Telefon (0202)	563 - 6735
	Fax (0202)	563 - 4725
	E-Mail	Burkhard.Eick@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.08.2013
	Drucks.-Nr.:	VO/0716/13 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
10.09.2013	Bezirksvertretung Barmen	Entscheidung
Öffnung der als Einbahnstraße geführten Bereiche Zur Schafbrücke von Bleicherstraße bis Oberdörnen, Oberdörnen von Zur Schafbrücke bis Adlerstraße, Adlerstraße von Oberdörnen bis Hohenstein und Hohenstein von Adlerstraße bis Loher Straße		

Grund der Vorlage

Verwaltungsvorschlag

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung beschließt die Öffnung der Straße Zur Schafbrücke zwischen Bleicherstraße und Oberdörnen, der Straße Oberdörnen zwischen Zur Schafbrücke und Adlerstraße, der Adlerstraße zwischen Oberdörnen und Hohenstein und der Straße Hohenstein zwischen Adlerstraße und Loher Straße für den Radverkehr in Gegenrichtung.

Einverständnisse

Der Beauftragte für den nichtmotorisierten Verkehr ist einverstanden.

Unterschrift

Behr

Begründung

Mit Änderung der StVO vom 06.03.2013 wurden die Einsatzkriterien und Anforderungen für die Öffnung der Einbahnstraßen für den gegengerichteten Fahrradverkehr vereinfacht.

Der Ausschuss für Verkehr begrüßte in seiner Sitzung am 26.06.2013 den Vorschlag der

Verwaltung zunächst 44 Einbahnstraßen für den Radverkehr zu öffnen (VO/0491/13). Dies soll der Einstieg zur Überprüfung aller 400 Einbahnstraßen im Stadtgebiet sein.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 220 StVO kann Radverkehr in Gegenrichtung in Einbahnstraßen zugelassen werden, wenn

- die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt
- eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist, ausgenommen an kurzen Engstellen; bei Linienbusverkehr oder bei stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen muss diese mindestens 3,5 m betragen
- die Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich ist
- für den Radverkehr dort, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist, ein Schutzraum angelegt ist.

Sobald diese Voraussetzungen vorliegen, scheidet eine Freigabe nur dann aus, wenn aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung relevanter Rechtsgüter - hierzu zählen insbesondere Leben und Gesundheit von Verkehrsteilnehmern sowie öffentliches und privates Sacheigentum -, erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 StVO).

Die Straßen liegen in Tempo 30-Zonen. Durch die zu öffnenden Straßenabschnitte führen keine Buslinien oder stärkerer LKW-Verkehr.

Die Straße Zur Schafbrücke ist zwischen Oberdörnen und Bleicherstraße eine Einbahnstraße. Die Gegenrichtung, Fahrtrichtung Norden, soll für Radfahrer freigegeben werden. Zum Schutz der Radfahrer wird der Ein- und Ausfahrtsbereich markiert.

Die Straße Oberdörnen ist zwischen Zur Schafbrücke und Adlerstraße als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Osten zu befahren. Dieser Abschnitt soll für die Radfahrer in Richtung Westen freigegeben werden.

Die Adlerstraße ist zwischen Hohenstein und Oberdörnen in Fahrtrichtung Süden zu befahren. Diese soll für die Radfahrer in Richtung Norden freigegeben werden.

Die Straße Hohenstein ist zwischen Loher Straße und Adlerstraße in Fahrtrichtung Osten zu befahren. Dieser Abschnitt soll für Radfahrer in Richtung Westen freigegeben werden. Zum Schutz der Radfahrer ist an der Einmündung zur Loher Straße eine Markierung erforderlich.

Für alle o.g. Straßenabschnitte gilt:

Auch wenn PKWs rechts und links auf der Fahrbahn parken, bleibt eine Restfahrbahnbreite von mindestens 3,30 m bestehen. Alle Straßen haben durch vorhandene Haltverbote oder Garagenzufahrten genügend Ausweichflächen.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Öffnung der genannten Straßenabschnitte vor.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen **+**

Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	0
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	0

Kosten und Finanzierung

Die erforderlichen Finanzmittel in Höhe von 1.400 € sollen im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Unterhaltung Straßenausstattung“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung gestellt werden.

Zeitplan

Die Maßnahme kann nach Beschlussfassung vergeben und umgesetzt werden, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Anlagen

1. Markierungsplan Zur Schafbrücke
2. Markierungsplan Hohenstein/Loher Straße